



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/57/L.43/Rev.1 und Add.1)]

57/146. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung¹ und den Entflechtungsplan von Kampala², auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, ergebenden Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes, insbesondere auf Frauen und Kinder, haben,

tief besorgt über die HIV/Aids-Pandemie in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere unter Frauen und Mädchen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und auf die Menschenrechtslage sowie über die diesbe-

¹ S/1999/815, Anlage.

² Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

züglichen Erkenntnisse in den Berichten über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo³,

zutiefst besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des Krieges auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Tausende Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufgenommen hat, was eine große Belastung ihrer begrenzten Ressourcen bedeutet, und in der Hoffnung, dass Bedingungen geschaffen werden, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge erleichtern,

daran erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Ruanda am 30. Juli 2002 in Pretoria das Friedensabkommen unterzeichnet haben⁵ und dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Uganda am 6. September 2002 das Abkommen von Luanda unterzeichnet haben, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, welche die Regierungen Südafrikas und Angolas sowie der Generalsekretär der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;
3. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die militärischen Aktivitäten einzustellen und jede Unterstützung bewaffneter Gruppen zu beenden;
4. *begrüßt* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abziehen, sowie die Fortschritte bei der Durchführung dieser Prozesse, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Truppenabzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise erfolgen, und fordert die Unterzeichner der genannten Abkommen auf, diese vollinhaltlich durchzuführen;
5. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die Einziehung, die Ausbildung und den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden, begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen ersten Schritte zur Demo-

³ Siehe S/2001/357, S/2001/1072 und S/2002/1146.

⁴ A/57/377.

⁵ S/2002/914, Anlage.

bilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und fordert die Regierung und alle Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

6. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der kongolesischen Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang zu erzielen, hebt hervor, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den breiteren Friedensprozess ist, und fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, rasch eine derartige Vereinbarung zu schließen, die notwendig ist, um den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern;

7. *betont*, dass ein erfolgreicher Abschluss des Friedensprozesses und die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo unauflöslich miteinander verbunden sind, und unterstreicht die Notwendigkeit weiterer internationaler Wirtschaftshilfe zu diesem Zweck;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage im ganzen Land und über die sehr hohe Zahl von Binnenvertriebenen im östlichen Landesteil, insbesondere in der Region Ituri, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eine weitere Vertreibung von Bevölkerungsgruppen zu vermeiden und die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Herkunftsorte zu erleichtern;

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die humanitäre Lage vor allem in der Region Ituri verschlechtert hat, fordert alle kongolesischen Parteien am Boden auf, mit der Kommission zur Befriedung Ituris voll zusammenzuarbeiten, um rasch zu einer Vereinbarung zu gelangen, und fordert alle Staaten in der Region auf, ihren Einfluss auf die kongolesischen Parteien geltend zu machen, damit diese Vereinbarung so bald wie möglich zustande kommt;

10. *begrüßt* die Verabschiedung neuer Koordinierungsmechanismen, durch die kohärente und wirksame Antwortmaßnahmen auf die vielgestaltige humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo sichergestellt werden sollen;

11. *fordert nachdrücklich* die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949⁶ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁷, zu achten;

12. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang zu achten und daher den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

13. *fordert* die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu, um die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie den Zugang für das humanitäre Personal zu erleichtern;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo verstärkt zu unterstützen;

15. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

*75. Plenarsitzung
16. Dezember 2002*